

## Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. KJR/028/2022

**Jugendrat des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) am 21.12.2022**

<b>Zu Punkt 6:</b>	<b>Satzungsänderung des Kreisjugendrates - Altersgrenze hier: Bestätigung des Beschlusses des Ältestenrats gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates</b>
--------------------	--

Mateo Sachs erklärt, dass auch dieser Beschluss des Ältestenrates zur Satzungsänderung der Altersgrenze des Kreisjugendrates gemäß § 16 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates bestätigt werden müsse. Die ursprüngliche Altersspanne für eine Mitgliedschaft im Kreisjugendrat betrage 14. bis 21. Lebensjahre. Da mehrere Kreisjugendratsmitglieder jedoch aus dieser Altersgrenze herausfallen und deshalb nicht stimmberechtigt seien, kam es zu einer entsprechenden Anregung, die Satzung des Kreisjugendrates zu ändern. Anne Herchen erläutert, dass mit Satzungsänderung die Mitglieder des Kreisjugendrates im Regelfall zwischen 14. und 21. Jahren sein sollten. Das Sprecherteam hat mit der Satzungsänderung jedoch nunmehr die Möglichkeit zu entscheiden, ob ein Mitglied außerhalb dieser Altersgrenze dennoch als stimmberechtigtes Mitglied im Kreisjugendrat mitwirken kann.

Nina Theberath informiert, dass diese Satzungsänderung bereits in der Sitzung des Kreistages am 15.12.2022 beschlossen worden sei und viel Zuspruch erhalten habe.

### **Beschluss:**

Der Kreisjugendrat bestätigt den Beschluss des Ältestenrats vom 27.11.2022 zur Änderung der Satzung des Kreisjugendrates hinsichtlich der Altersgrenze gemäß § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreisjugendrates.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen**